

# WASSER *spezial*



## Die MWA

Ihr kompetenter Dienstleister rund ums Wasser



**Felix von Streit**  
Geschäftsführer  
der MWA

Liebe Leserinnen und Leser,

seit unserer letzten Ausgabe im Oktober 2015 hat sich viel ereignet. Vieles, das weder bei den betroffenen Bürgern noch bei den Verbänden und der MWA als deren Betriebsführungsgesellschaft Anlass zur Freude war. Weiteres dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

Die Verbände und die MWA sind verpflichtet, Verordnungen und Gesetze umzusetzen. Dabei sind wir abhängig von der Qualität der Gesetzgebung und der

Rechtsprechung. Wenn beides, Gesetzgebung und Rechtsprechung einer Überprüfung nicht standhält, dann sind sowohl Sie als Kunde des Verbandes und Bürger des Landes wie auch der Verband und wir als dessen Betriebsführer von den daraus entstehenden Unsicherheiten und weiteren Folgeerscheinungen gleichermaßen betroffen. Gemeinsam mit Ihnen, unseren Kunden, wollen die Verbände und die MWA jetzt diese Folgen beseitigen und die neu entstandene Rechtslage umsetzen. Dazu bitten wir um Ihre Geduld und Unterstützung. Die Vielzahl der Fälle, in denen sich etwas geändert hat, erfordert oft eine individuelle Bearbeitung und beansprucht einige Zeit. Wir werden Sie auf unserer Web-Site [www.mwa-gmbh.de](http://www.mwa-gmbh.de) weiter informieren.

Unser Ziel ist es, Sie auch im kommenden Sommer wieder sicher und ohne Unterbrechungen mit Trinkwasser zu versorgen und Ihr Abwasser zu entsorgen.

## Inhalt

<b>Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts</b>	<i>Seite 2</i>
<b>Reform der Abwasserabgabe</b>	<i>Seite 3</i>
<b>Arzneimittel nicht in die Toilette</b>	<i>Seite 3</i>
<b>Das MWA-Team stellt sich vor</b> Martin Guhn	<i>Seite 4</i>
<b>Altanschießer aktuell</b>	<i>Seite 4</i>
<b>Einzugsermächtigung</b>	<i>Seite 4</i>

# Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts

## Wie geht es jetzt weiter in den Verbänden?

Im Dezember 2015, kurz vor Weihnachten, wurden die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 öffentlich bekannt gemacht. In zwei Fällen aus Cottbus – einem Altanschießer und einem nach 1990 angeschlossenen Grundstück – hatten die Kläger das Bundesverfassungsgericht angerufen, nachdem beim Verwaltungsgericht Cottbus und beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ihre Klagen abgewiesen wurden. Das Bundesverfassungsgericht prüfte – vereinfacht dargestellt – ob die nachträgliche Heranziehung der Grundstückseigentümer zu einem Beitrag für die öffentliche Anlage verfassungskonform ist.

### Sachverhalt

Seit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Jahr 2004 ist das Entstehen der Beitragspflicht an zwei Voraussetzungen geknüpft. Zum einen an die Anschlussmöglichkeit, zum anderen an den Zeitpunkt des Inkrafttretens der rechtswirksamen Satzung. Frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der wirksamen Satzung konnte also die Beitragspflicht entstehen. Auch die Verjährungsfrist begann erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Die beiden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom November 2015 stellen nun klar, dass die Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG auf Vorgänge, die zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits verjährt waren, gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot verstößt.

Konkret bedeutet das, wenn ein Anschluss vor dem 31. Dezember 1999 bereits bestand, war die Festsetzungsverjährung Ende 2003 eingetreten. Die KAG-Änderung von 2004 hätte in diesen abgeschlossenen Sachverhalt nicht mehr eingreifen können. Damit ist aber ausgeschlossen, dass die sogenannten Altanschießer sich an dem Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Anlage beteiligen müssen.

### Folgen

Für die Zweckverbände und Aufgabenträger im Land Brandenburg kam diese Entscheidung überraschend. War doch

nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, des OVG und auch des Landesverfassungsgerichtes der letzten Jahre die Heranziehung der sogenannten Altanschießer rechtmäßig. Die Gerichte argumentierten mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Anschlussmöglichkeit sei ein dauerhafter Vorteil, für den Beiträge zu erheben sind.

Auf dieser Grundlage haben die Verbände die Finanzierung ihrer öffentlichen Anlagen geplant – alle Grundstückseigentümer leisten gleichermaßen Herstellungsbeiträge, die der anteiligen Finanzierung der Anlage dienen. Der Rest des Herstellungsaufwandes fließt in die laufenden Mengengebühren ein. Dieses Finanzierungssystem ist nun infrage gestellt, von einer Gleichbehandlung kann man nicht mehr ausgehen.

### Nächste Schritte

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Beschlüsse und einer ersten Auswertung haben Michael Grubert und Reinhard Mirbach, die beiden Verbandsvorsteher des WAZV „Der Teltow“ und des „Mittelgraben“ erklärt, dass die Vollziehung für die in den letzten Wochen 2015 ergangenen Bescheide ausgesetzt werden soll.

Bescheide sind in beiden Verbänden für Nacherhebungsfälle und bisher nicht veranlagte Grundstücke versendet worden, um die vollständige und gleichmäßige Beitragserhebung zu erreichen. Ein Großteil der Nacherhebungsfälle betrifft Grundstücke, die vor 1999 bereits abgeschlossen waren und nach früheren Satzungen zu einem geringeren Beitrag herangezogen wurden, als sich auf der Grundlage der aktuellen Beitragsberechnung ergibt. Auch bei den erstmals veranlagten Grundstücken war eine große Zahl schon vor 1999 abgeschlossen. Aufgrund der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung gibt es ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide, weshalb eine Aussetzung der Vollziehung angezeigt ist.

Zunächst wurde die Aussetzung der Vollziehung in den Fällen erklärt, in denen Widerspruch eingelegt wurde und

noch keine Zahlung erfolgte. Derartige Schreiben sind seit Januar 2016 zügig versendet worden, meist gleichzeitig mit der Eingangsbestätigung für den Widerspruch.

Nachdem beide Verbandsversammlungen einen entsprechenden Beschluss gefasst haben, soll die Aussetzung der Vollziehung bei den noch im Widerspruchsverfahren befindlichen Bescheiden erfolgen, auf die Zahlungen geleistet wurden. Das betrifft sowohl die Altanschießer als auch die in 2015 ergangenen Bescheide. Die gezahlten Beträge werden nach Abfrage der aktuellen Kontodaten und der entsprechenden Erklärung des Bescheidempfängers zügig zurück überwiesen.

Wir bitten alle Betroffenen um Geduld, da wegen der Vielzahl der Fälle – insgesamt mehr als 8.000 Bescheide – die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Ein Antrag auf Rückzahlung muss nicht gestellt werden, er würde die Bearbeitung auch nicht beschleunigen. Jeder, über dessen Widerspruch bisher keine Entscheidung getroffen wurde, dessen Bescheid also noch nicht bestandskräftig ist, wird vom Zweckverband angeschrieben.

Ob und wann die bestandskräftigen Bescheide aufgehoben werden, darüber muss die jeweilige Verbandsversammlung entscheiden, wenn die Rechtslage endgültig geklärt ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfahren an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Die Verhandlung beim OVG fand am 11. Februar 2016 statt. Das Gericht folgte der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts und hob die angegriffenen Bescheide auf. Bei Redaktionsschluss lag die Urteilsbegründung noch nicht vor. Die Verbände wurden vom Ministerium des Innern und für Kommunales in einem Rundschreiben vor übereilten Handlungen gewarnt. Insbesondere dürften Bescheide erst nach sorgfältiger Prüfung aufgehoben werden.

In der nächsten Ausgabe werden wir sicher an dieser Stelle weiter darüber berichten.

# Reform der Abwasserabgabe

## Einführung einer vierten Reinigungsstufe

### Arzneimittel nicht in die Toilette!



Medikamente gehören nicht in die Toilette. Trotzdem gelangen in Deutschland täglich mehrere Tonnen Arzneimittel in den Wasserkreislauf.

Arzneimittel sind oft gar nicht oder nur sehr langsam biologisch abbaubar. Bereits der menschliche Körper kann die Wirkstoffe nicht vollständig aufnehmen und scheidet einen Teil wieder aus. Schon dadurch ist das Abwasser belastet. Hinzu kommt die unsachgemäße Entsorgung von Medikamenten



in die Kanalisation. Da werden abgelaufene oder nicht verbrauchte Medikamente in den Ausguss geschüttet oder die Toilette hinuntergespült – einer Umfrage zufolge tut das bei flüssigen Medikamenten jeder Zweite.

Obwohl die Kläranlagen in Deutschland technisch gut ausgestattet sind, müssten die Anlagen nachgerüstet werden, um die Wirkstoffe vollständig aus dem Wasser filtern zu können – und das ist teuer.

In den vergangenen Jahren wurden in Seen, Bächen und Flüssen immer wieder Rückstände von Wirkstoffen festgestellt. Aufgrund der geringen Konzentration ist dies für den Menschen bisher ungefährlich. Damit das so bleibt, sind alle aufgefordert, keine Medikamente den Abfluss hinunterzuspülen. Abgelaufene und nicht mehr gebrauchte Medikamente können im Restmüll entsorgt werden, sofern dieser verbrannt wird, sie können auch in Apotheken und Schadstoffsammelstellen abgegeben werden. Grundsätzlich sollte auf eine angemessene Packungsgröße geachtet werden, um zu vermeiden, dass Medikamente entsorgt werden müssen.

Foto: Teltower Stadt-Blatt Verlags- und Presse GmbH



Der WAZV „Der Teltow“ und auch der WAZV „Mittelgraben“ betreiben keine eigenen Kläranlagen zur Reinigung des anfallenden Schmutzwassers. Auf Basis vertraglicher Regelungen mit der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) sowie den Berliner Wasserbetrieben (BWB) erfolgt dies für beide Verbandsgebiete zentral im Klärwerk Stahnsdorf (BWB) mit anschließender Ableitung des gereinigten Schmutzwassers in den Teltowkanal.

Die beiden Zweckverbände sind daher nur indirekt von der nach Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe betroffen. Diese errechnet sich aus der Menge und Restverschmutzung des abgeleiteten gereinigten Schmutzwassers. Der Kostenaufwand für diese von BWB zu leisteten Zahlungen wird jedoch über das Einleitentgelt anteilig an die Zweckverbände weitergereicht.

Derzeit wird seitens des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes an umfassenden Vorschlägen für eine Reform der Abwasserabgabe gearbeitet. Grundsätzlich ist eine solche Reform sinnvoll, um eine Anpassung des seit langem bestehenden Gesetzes an die veränderten Rahmenbedingungen der Abwasserwirtschaft wie auch des Gewässerschutzes vorzunehmen. Ziel sollte es sein, Kostensparnisse und Vollzugsvereinfachungen zu erreichen und finanzielle Mehrbelastungen der Abwasserentsorger zu vermeiden.

Bisher gehen die Vorschläge jedoch einseitig in eine andere Richtung. Durch den Wegfall von Ermäßigungsoptionen bei Ein-

haltung festgelegter Ablaufqualitäten, das Abschaffen der Verrechnungsmöglichkeit mit Investitionen und eine Erhöhung der Abgabensätze könnte es in Summe zu einer deutlichen Steigerung der Abgabenlast kommen, was direkte Auswirkungen auf die Abwassergebühren hätte.

Eine andere Thematik, welche unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die Abwasserreinigung und damit die Abwassergebühren hat, ist die Diskussion um die Einführung einer vierten Reinigungsstufe in den Klärwerken. Auch hier arbeiten das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt derzeit an einem Gesamtkonzept zur Reduzierung der Einträge von Mikro Schadstoffen (u. a. Arzneimittelrückstände, Pflanzenschutzmittel, Industrie- und Haushaltschemikalien, Weichmacher, Substanzen aus Körperpflegeprodukten), auch Spurenstoffe genannt, in die Gewässer.

Dabei stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, diese Schadstoffe als „End-of-pipe-Technologie“ mittels aufwendiger Verfahren in den Klärwerken aus dem Abwasser zu entfernen oder eher beim Verursacher der Emission beziehungsweise bei der jeweiligen Substanz anzusetzen, so dass diese erst gar nicht ins Abwasser gelangt – Stichwort Verursacherprinzip. Die flächendeckende Einführung einer vierten Reinigungsstufe hätte erhebliche Investitionsaufwendungen zur Folge, dazu kämen hohe laufende Kosten für den Betrieb der Anlagen (Wartung, Personal, Energie), was demzufolge zu einem signifikanten Anstieg der Abwassergebühren führen würde.

# Das MWA-Team stellt sich vor:



68 Mitarbeiter am Hauptsitz Kleinmachnow sorgen täglich dafür, dass etwa 25.000 Haushalts- und Gewerbekunden mit frischem Trinkwasser versorgt werden und das entstehende Abwasser entsorgt, gereinigt und in den Naturkreislauf zurückgeführt wird. Gute Beziehungen zu unseren Kunden sind die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Martin Guhn, Bauleiter

Als sich Martin Guhn am 30. Juni 2014 nach 13 Jahren Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung Stahnsdorf entschloss, sein Fachwissen der MWA zur Verfügung zu stellen, war das sicher ein trauriger Tag für die Annastraße – dafür aber ein großer Zugewinn für die regionalen Zweckverbände.

Der 54-jährige Diplomingenieur (FH) der Fachrichtung Tief- und Rohrleitungsbau war bereits unter Bürgermeister Enser u. a. für die Instandhaltung der öffentlichen Verkehrsflächenbefestigungen im Gemeindegebiet zuständig. So konnte er sich mit der Region vertraut machen und knüpfte schon damals wichtige Kontakte zu den Fachkräften, die an den hiesigen Straßen- und Rohrleitungsbauvorhaben beteiligt waren.

Es bedurfte also keiner längeren Einarbeitungsphase für den Ingenieur, der heute bei vielen baulichen Vorhaben der Trink-

wasserver- und Schmutzwasserentsorgung die Zweckverbände als Bauleiter der MWA vertritt. Martin Guhn liebt seinen Job: „Ich empfinde die Chance, an dieser Stelle für unsere Kunden tätig sein zu dürfen, als Geschenk!“ Gegenwärtig und auch zukünftig betreut Martin Guhn im gesamten Einzugsbereich der beiden Verbände mehrere Vorhaben gleichzeitig.

Bei einem Anschlussgrad von mittlerweile zwischen 89 und 98 Prozent geht es dabei zumeist um Sanierungen bestehender Anlagen, nicht selten als Vorleistung für geplante Straßenbauvorhaben in den Verbandsgemeinden. Guhn überwacht die Realisierung der im Vorfeld durch beauftragte Ingenieurbüros erbrachten Ausführungsplanungen und bringt sich vor Ort aktiv in die Bauleitungstätigkeiten ein. Mit seiner ruhigen, überlegten und ausgeglichenen Art verkörpert Martin Guhn Sachverstand und Kompetenz für die Kunden der Verbände.

## Altanschießer Auszahlung 200 €

Aufgrund des auf Seite 2 dargestellten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes zur nachträglichen Festsetzung von Altanschießerbeiträgen und der daraufhin bevorstehenden Rückzahlung eingezahlter Altanschießerbeiträge werden die eingegangenen Anträge auf Rückerstattung von 200 € nicht weiter bearbeitet. Wir bitten Sie, keine weiteren Anträge zu stellen. Die bereits ausgezahlten Beträge werden bei der Erstattung der Altanschießerbeiträge berücksichtigt.

## Einzugs- ermächtigungen

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass einige Kunden Ihre Verärgerung über die Beitragserhebung – sei es eine Nacherhebung oder erstmalige Veranlagung – dadurch zum Ausdruck brachten, dass Sie dem Zweckverband die Einzugsermächtigung entzogen.

Nun sind laufende Gebühren und die einmaligen Beiträge verschiedene Sachverhalte, die nicht unmittelbar zusammenhängen. Auch im Buchungsgeschehen sind diese strikt getrennt. Die Zahlungen erfolgen sogar auf unterschiedliche Konten des Verbandes. Erteilte Einzugsermächtigungen berechtigen den Verband nicht, andere Beträge als die Abschlagszahlungen und Jahresabrechnungen einzuziehen.

Auf der anderen Seite ist es aber auch nicht möglich, Abschläge einzubehalten, weil man die Rückerstattung gezahlter Beiträge damit erzwingen will.

Durch den Wegfall der Einzugsermächtigung haben die Kunden die fristgerechten Zahlungen selbst zu überwachen, statt sie bequem einziehen zu lassen. Sie laufen Gefahr, bei Zahlungsverzug in den Mahnlauf zu geraten bis hin zur Einstellung der Versorgung.

Wir bitten die Kunden, die ihre Einzugsermächtigungen zurückgezogen haben, dies noch einmal zu überdenken. Nicht zuletzt auch deshalb, weil der geringere Bearbeitungsaufwand zu einer Kostensenkung führt.

## Kontakt

### KUNDENSERVICE

Tel.: 033203 345-0

### INTERNET

[www.mwa-gmbh.de](http://www.mwa-gmbh.de)

### E-MAIL

[info@mwa-gmbh.de](mailto:info@mwa-gmbh.de)

### HAVARIE

Trinkwasserver-/Schmutzwasserentsorgung  
Tel.: 033203 345-200, Mobil: 0173/7220702

### ENTSORGUNG

Grubenentleerung, Tel.: 03378 86600

### SPRECHZEITEN DER MWA

Telefonische Auskünfte:

Mo, Mi, Do 09:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten:

Di 09:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 18:00 Uhr

Do 13:00 – 16:00 Uhr

Ausgabezeiten für Standrohre:

Mo, Mi, Do 09:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:00 Uhr

Di 09:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 17:30 Uhr

Fr 09:00 – 12:00 Uhr

## Impressum

Herausgeber: Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH · Fahrenheitstraße 1 · 14532 Kleinmachnow  
Tel.: 033203 345-0 · [www.mwa-gmbh.de](http://www.mwa-gmbh.de)

Redaktion: Felix von Streit, V. i. S. d. P., Torsten Könnemann, Waltraud Lenk

Satz/Layout/Druck: Teltower Stadt-Blatt Verlags- und Presse GmbH · [www.stadtblatt-online.de](http://www.stadtblatt-online.de)

Fotograf: S. 1: Kai Vogel

Die nächste Ausgabe erhalten Sie im Herbst 2016.